

# TEXT (TEIL B)

## **A. Planungsrechtliche Festsetzungen**

(BauGB, BauNVO)

### **01. Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

Innerhalb der gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung 'Windenergieanlagen' (WEA) sind zulässig:

- Windenergieanlagen (WEA),
- Infrastrukturanlagen, die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind.

### **02. Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18, 19 BauNVO)

- a) Für die maximale Bauhöhe der Windkraftanlagen gilt folgender Bezugspunkt zur Bestimmung des höchsten Punktes der Windkraftanlagen:

Bezugspunkt: Nabenhöhe der Windenergieanlage zuzüglich des halben Maßes des Rotordurchmessers (bei senkrechter Stellung eines Rotorblattes oberhalb der Nabe).

- b) Überschreitungen der zulässigen Grundfläche (GR) nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind nicht zulässig.

### **03. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die privaten Verkehrsflächen (Erschließungswege) sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen (z. B. Schotterrasen oder Rasengittersteine), mit Schotter oder in wassergebundener Bauweise zu befestigen.

### **04. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Es ist zu gewährleisten, dass eine astronomisch mögliche Rotor-Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und insgesamt 30 Stunden je Jahr in den Wohngebäuden und deren Außenwohnbereichen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht überschritten wird. Die innerhalb der Sonstigen Sondergebiete zulässigen Windenergieanlagen Nr. x, y und z sind mit Schattenwurfabschaltmodulen als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszustatten. Die Programmierung der Schattenwurfabschaltmodule ist so zu gestalten, dass bei einem Erreichen der maximal zulässigen Schattenwurfzeiten pro Tag und/oder pro Jahr an den relevanten Immissionsorten eine automatische Abschaltung der betreffenden Windenergieanlage erfolgt.

## **B. Örtliche Bauvorschriften**

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO Schl.-H.)

### **01. Farbgebung**

Die einzelnen Bauteile der Windenergieanlagen (WEA) sind in einem matten weißen bis hellgrauen Farbton gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 anzulegen. Ausnahmsweise können im unteren Bereich des Turmes bis zu einer Höhe von maximal 20,00 m grüne Farbtöne gewählt werden. Hierbei ist eine Abstufung der Farbtöne von unten nach oben von dunkel- bis hellgrün vorzunehmen.

### **02. Werbeanlagen**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Werbeanlagen und Werbeflächen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers der jeweils aufgestellten Windenergieanlagen. Die Werbung darf ausschließlich auf den beiden Seitenflächen der Gondel angebracht werden. Sie hat sich auf den Namen des Herstellers und dessen Logo zu beschränken.

### **03. Lichtanlagen**

Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Außenleuchten sind nur bis zu einer Höhe von 10,00 m über Fundament zulässig.

## **C. Hinweise**

### **01. Bodendenkmale**

Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

### **02. Altlasten**

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Plön, Amt für Umwelt, anzuzeigen.

### **03. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

a) Als Ausgleich der durch den Bebauungsplan Nr. 31 vorbereiteten Eingriffe in die Schutzgüter 'Boden', 'Wasser', 'Klima/Luft', 'Arten und Lebensgemeinschaften' und 'Landschaftsbild' wird dem Plangebiet ein Flächenanteil von x m<sup>2</sup> aus dem Ökopool 'Predigerau' der Stiftung Naturschutz in der Gemeinde Bönebüttel zugeordnet.

b) Als Ausgleich für die Beseitigung von fünf Knickabschnitten (Knickdurchbrüche) werden auf dem Flurstück x der Flur y ... laufende Meter Knick neu angelegt. Der Knick ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.